



BEITRAGSORDNUNG

„RUGBYUNION HOHEN NEUENDORF“ e. V.

Auf der Grundlage des § 10 (1) der Vereinssatzung hat der Vorstand die nachfolgende Ehrungsordnung beschlossen.

1. Solidaritätsprinzip:

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

(2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, pünktlich und in vollem Umfang erfüllen.

(3) Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

(4) Die Abteilungen unterstützen sich gegenseitig.

2. Mitgliedsbeiträge:

(1) Es gelten folgende Beitragssätze:

Als aktives Mitglied zählt jedes Vereinsmitglied, das am sportlichen Geschehen des Vereines teilnimmt oder im Ehrenamt tätig ist.

Hier gilt folgender Beitrag

Regelbeitrag: ab 21 Jahren 252,00 € / Jahr

Ermäßigter Beitrag: 0-20 Jahren 192,00 € / Jahr

(2) Als passives Mitglied zählt jedes Vereinsmitglied, das den Verein passiv unterstützt und keine sportliche oder ehrenamtliche Tätigkeit wahrnimmt.

Hier gilt folgender Beitrag

Beitrag: 144,00 € / Jahr

(3) Alle Mitglieder, die den Verein durch ihr persönliches Engagement unterstützen, erhalten die Möglichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen für ehrenamtliche Tätigkeiten entschädigt zu werden.

Maximale Aufwandsentschädigung bis zu: 12 x 300 € / Jahr

Ehrenamtliche Tätigkeit: 840 € / Jahr

3. Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ermäßigungen

- (1) Sind aus einem Haushalt mehr als 3 Personen im Verein Mitglied so wird auf Antrag ein Familienrabatt gewährt. Der Beitrag ist auf die Höhe von 50,00 € / Monat festgesetzt.
- (2) Ist ein aktives Mitglied über 21 Jahren nicht berufstätig, so kann durch formlosen Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises der ermäßigte Beitrag maßgebend sein. Der Antrag und Nachweis sind an den Vorstand zu richten, der über die Ermäßigung entscheidet.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet innerhalb eines Monats nach Wegfall der Änderung des Ermäßigungsgrundes dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Wechsel zum passiven Mitglied wird nur auf Grund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes vorgenommen.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann - auf Vorstandbeschluss - von der Beitragsregelung abgewichen werden.

5. Aufnahmeantrag

- (1) Allen Nichtvereinsmitgliedern, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und auch in Zukunft teilnehmen wollen, ist am Ende des ersten Trainingstages das Formular „Aufnahmeantrag“ auszuhändigen.
- (2) Der Trainer ist verpflichtet, sich vor Beginn des nächstfolgenden Trainings den ausgefüllten und von allen Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrag vom Neumitglied zurückgeben zu lassen.
- (3) Ansonsten ist dem Mitgliedsanwärter aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen jedes weitere Training zu untersagen.

6. Probezeit

- (1) Bei den aktiven Vereinsmitgliedern besteht ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Probezeit von bis zu drei Monaten - innerhalb derer die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.
- (2) Die Probezeit beginnt mit dem ersten Training und umfasst den laufenden plus zwei Kalendermonate.
- (3) Die Kündigung ist persönlich gegenüber dem Trainer oder schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen.

7. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich monatlich zum 15. des Monats per Lastschriftinzugsverfahren von dem Bankkonto, dass das Mitglied mittels des Formulars „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften“ bekannt gegeben hat, abgebucht.



(2) In begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag auch nur in bar beim Vorstand oder beim Kassenwart einbezahlt werden.

(3) Kosten für Rücklasten, Mahnungen und/oder Inkassoverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes zuzüglich einer Mahn- und Bearbeitungsgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird.

8. Beginn der Beitragspflicht

(1) Die Beitragszahlungspflicht für ein neues Mitglied beginnt nach der Probezeit.

9. Fortbestehen der Beitragszahlungspflicht

(1) Bei Austritt aus dem Verein besteht die Beitragszahlungspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft fort.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft und gilt ab dem 01.03.2026.